

7-05

**Satzung zur Änderung der
Friedhofssatzung
der Stadt Landau in der Pfalz**

Der Stadtrat hat am auf Grund

der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)

und

der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.09.2009, (GVBl. S. 333)

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Friedhofssatzung der Stadt Landau in der Pfalz vom 30.06.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.08.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Es werden unterschieden

- a) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen
 - aa) kleine Urnengräber
 - bb) große Urnengräber.
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen totgeborener oder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorbener Kinder (Kinderwahlgrabstätten)
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Einfachgräber (nur Friedhof Queichheim, Belegfelder „rechts“, „Süd“, „Mitte“ und „links“)
- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Tiefgräber
- e) Nischengrabstätten für Erdbestattungen als Tiefgräber (nur Hauptfriedhof); Nischengrabstätten sind Grabstätten, die an mehreren Seiten von einer Hecke umgeben sind, wobei die Pflege der Hecke der Friedhofsverwaltung obliegt.“

b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlgrabstätten“ die Worte „für Erdbestattungen“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Es dürfen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten

- a) in Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen in
 - aa) einem kleinen Urnengrab bis zu vier Urnenbestattungen
 - bb) einem großen Urnengrab bis zu acht Urnenbestattungen,
- b) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen totgeborener oder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorbener Kinder (Kinderwahlgrabstätte) eine Erdbestattung und eine Urnenbestattung oder zwei Urnenbestattungen,

- c) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Einfachgräber eine Erdbestattung und zwei Urnenbestattungen oder drei Urnenbestattungen,
- d) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Tiefgräber zwei Erdbestattungen und zwei Urnenbestattungen oder eine Erdbestattung und drei Urnenbestattungen oder vier Urnenbestattungen,
- e) In Nischengräbern zwei Erdbestattungen und bis zu 16 Urnenbestattungen vorgenommen werden.“

- 2. In § 9 Absatz 3 wird das Wort „Belegung“ durch das Wort „Öffnung“ ersetzt.
- 3. In § 13 Absatz 4 werden die Worte „Ausgabe September 2009“ durch die Worte „in der jeweils zum Zeitpunkt der Handlung geltenden Fassung“ ersetzt.
- 4. In § 15 wird der Absatz 5 gestrichen.
- 5. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „ § 16“ ersetzt.

II.

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung:

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister